

# **Förderkatalog**

## **Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn**

### **gültig ab 1. Jänner 2023**

Alle nachstehend angeführten Förderungen sind freiwillige Leistungen der Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn und werden in der Regel allen StaatsbürgerInnen mit Hauptwohnsitz – polizeiliche Meldung an der Förderadresse für mindestens 3 Monate - in Strasshof und nach Maßgabe der budgetären Mittel gewährt, wobei keinerlei Abgabenrückstände aushaftend sein dürfen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

#### **HEIZUNGSANLAGEN**

Die Förderung wird – pro Wohneinheit - gewährt für:

- Stückholzkessel mit Pufferspeicher
- Hackschnitzelheizungen
- Pellets-Anlagen
- Wärmepumpen für Heizungen und Warmwasserbereitung für Wohngebäude
- Fernwärmeanschlüsse
- Solaranlagen in Verbindung mit Heizungsanlagen und zur Warmwasserbereitung
- Photovoltaikanlagen; auch Leasingvariante möglich

Diesbezüglich wird von der Gemeinde ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss von 15 % der Gesamtinvestitionskosten, maximal jedoch € 750,-- gewährt.

Voraussetzungen: Erfüllung aller zivilrechtlicher und behördlicher Erfordernisse und Bewilligungen. Die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und hat eine baurechtlich fertiggestellte Wohnung zu versorgen. Der Förderwerber verpflichtet sich Kontrollen der Förderstelle zu dulden. Bei Leasingfinanzierung einer Photovoltaikanlage ist die Vorlage des Leasingvertrages erforderlich, wobei einer Förderung nur dann gewährt wird, wenn nach Ablauf der Leasingverpflichtung die Photovoltaikanlage auch in das Eigentum der Förderwerbers übergeht. Die Inanspruchnahme dieser Förderungen ist maximal einmal innerhalb 10 Kalenderjahren möglich.

### **ELEKTROFAHRZEUGE**

Die Anschaffung von Elektrofahrzeugen (Neuwagen oder Gebrauchtfahrzeug) wird seitens der Gemeinde mit 15 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch mit € 750,-- gefördert.

Voraussetzungen: Vorlage des Kaufvertrages und die Fahrzeuge müssen behördlich angemeldet sein (Vorlage der Anmeldebestätigung). Sollte die Anschaffung durch Leasing finanziert werden, so muss der Leasingvertrag eine Mindestlaufzeit von 4 Jahren aufweisen und ist der Förderstelle vorzulegen. Ausgenommen von der behördlichen Anmeldung sind Elektroseniorenmobile. Die Inanspruchnahme dieser Förderung ist maximal einmal innerhalb von 5 Kalenderjahren möglich.

### **BEHINDERTENFAHRZEUGE**

Der Ankauf von Behindertenfahrzeugen (Neu- oder Gebrauchtfahrzeug) wird seitens der Gemeinde mit 15 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch mit € 750,-- gefördert.

Voraussetzungen: Eine Antragstellung ist ausnahmslos mit der Vorlage eines Behindertenausweises mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ möglich. Sollte die

Anschaffung durch Leasing finanziert werden, so muss der Leasingvertrag eine Mindestlaufzeit von 4 Jahren aufweisen und ist der Förderstelle vorzulegen. Die Inanspruchnahme dieser Förderung ist maximal einmal innerhalb von 5 Kalenderjahren möglich.

### **GEHSTEIGFÖRDERUNG**

Liegenschaftseigentümer, die den Gehsteig vor ihrem Grundstück in Eigenregie herstellen, können um Förderung ansuchen. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- 1.) Vor Beginn der Arbeiten Kontaktaufnahme mit der Gemeinde
- 2.) Ausführung wird mit einem Mitarbeiter der Gemeinde vor Ort festgelegt
- 3.) Endabnahme mit einem Mitarbeiter der Gemeinde
- 4.) Staubfreie Gehsteigoberfläche (Asphalt, Beton, Betonsteine)

Bei Zutreffen der oben angeführten Fördervoraussetzungen werden pro Laufmeter Gehsteig € 70,-- vergütet.

Ist die Herstellung eines Gehsteiges in Straßen, die nach §12 NÖ Straßengesetz bewilligt wurden, nicht vorgesehen oder technisch nicht möglich, so können anstelle eines Gehsteiges auch befahrbare Rasengittersteine verlegt werden. Dafür werden seitens der Gemeinde € 50,--/m<sup>2</sup> vergütet, sofern die Fördervoraussetzungen der Punkte 1-3 erfüllt sind. Eine Inanspruchnahme dieser Förderungen ist nur einmal innerhalb von 20 Kalenderjahren möglich.

### **Religionsgemeinschaften**

Alle gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften mit Sitz in Strasshof und deren Gebäude im Eigentum der jeweilig gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft stehen erhalten über schriftliches Ansuchen je Kalenderjahr eine Subvention in Höhe von € 2.500,--.

### **SPORTVEREIN STRASSHOF**

Der ASKÖ Strasshof SV erhält eine jährliche Subvention in Höhe von € 2.500,--, welche zur Instandhaltung der Sportstätten dient.

### **VEREINS- und PARTEIENFÖRDERUNG**

Vereine, nicht jedoch politische Parteien, die ordnungsgemäß im zentralen Vereinsregister eingetragen sind und deren Vereinsitz in Strasshof ist, können jährlich um eine Subvention in Höhe von € 400,-- schriftlich ansuchen. Ein erstmaliges Ansuchen kann erst nach 3jähriger Vereinstätigkeit unter Beilage der Vereinsstatuten und Bekanntgabe des Vereinsvorstandes gestellt werden.

Für alle im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien, die bei einer Gemeinderatswahl unter einer eigenen Liste kandidiert haben, werden jeder ihr zum Stichtag 30.6. angehöriger Mandatare, € 80,-- pro Kalenderjahr gewährt.

### **WIRTSCHAFTFÖRDERUNG**

Förderwerber können Einzelunternehmen, juristische Personen die ein Unternehmen im Fördergebiet betreiben, Personengesellschaften des Handelsrechtes und in Gründung befindliche Unternehmen sein. Die Förderung basiert auf der Kommunalsteuer und die Höhe richtet sich im Wesentlichen nach den kommunalsteuerpflichtigen, beschäftigten Dienstnehmern. Die gültigen Richtlinien können der Homepage der Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn unter [www.strasshofandernordbahn.gv.at/buergerservice/foerderungen/wirtschaftsfoerderung](http://www.strasshofandernordbahn.gv.at/buergerservice/foerderungen/wirtschaftsfoerderung) entnommen werden.

### **LEHRSTELLENFÖRDERUNG**

Ein Unternehmen kann für beschäftigte Lehrlinge um Rückvergütung der Kommunalsteuer, welche für die jeweiligen Lehrlinge geleistet wurde, schriftlich ansuchen. Das Ansuchen muss gleichzeitig mit der

Jahreskommunalsteuererklärung unter Beilage einer Kopie des Lehrvertrages, einer Kopie des Jahreslohnkontos sowie einer Kopie des Zeugnisses der Berufsschule einlangen.

### **BEGABTENFÖRDERUNG**

SchülerInnen aller höher bildenden Schulen ab der 9. Schulstufe, die an das 8. Schuljahr anschließen und mindestens 3 Jahrgänge umfassen (bis längstens zum Maturajahrgang) und außerdem in keinem Unterrichtsgegenstand die Note 4 oder 5 aufweisen, können ein entsprechendes Förderansuchen stellen.

Die gültigen Richtlinien können der Homepage der Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn unter [www.strasshofandernordbahn.gv.at/buergerservice/foerderungen/begabtenfoerderung](http://www.strasshofandernordbahn.gv.at/buergerservice/foerderungen/begabtenfoerderung) entnommen werden.

### **SCHÜLEREHRUNG**

Für die besten 3 SchülerInnen der Abschlussklassen der Europamittelschule Strasshof wird der Geldbetrag (5 x monatliche Familienbeihilfe ab 10 Jahren – gerundet) im Verhältnis 50 % zu 30 % zu 20 % aufgeteilt. Es können nur SchülerInnen nominiert werden, die das gesamte 4. Schuljahr an der Europamittelschule Strasshof verbracht haben und die 4. Klasse – außer aus gesundheitlichen Gründen – nicht wiederholt haben.

### **SPIELZEUGGUTSCHEINE FÜR TAGESMÜTTER(-VÄTER)**

Anlässlich des Muttertages werden an die Strasshofer Tagesmütter (-väter) Spielzeuggutscheine im Wert von je € 200,-- überreicht. Mit Rechnungsnachweis über den Ankauf von Spielzeug in einem Fachgeschäft wird diese Förderung nachträglich in bar rückerstattet.

### **KLEINSPENDEN BÜRGERMEISTER**

Der Bürgermeister ist ermächtigt, Kleinbeträge bis maximal € 100,-- als Förderungen, Subventionen oder Spenden (z.B. Sternsinger) im eigenen Ermessen zu vergeben.

### **ZINSENZUSCHUSS**

Diese Förderung gilt ausschließlich für Aufschließungsabgaben, Ergänzungen zur Aufschließungsabgaben, Kanalanschlussabgaben sowie Kanalgänzungsabgaben. Nach Erhalt der oa Bescheide, besteht die Möglichkeit bei einer Strasshofer oder Gänserndorfer Bank dafür einen Kredit aufzunehmen. Die Gemeinde Strasshof übernimmt 2/3 des Zinsaufwandes. Die Verzinsung beträgt 3-Monats-Euribor + 1 % p.a. Aufschlag, max.4% p.a., aufgerundet auf das volle 1/8. Es entstehen dabei keine Bearbeitungs- oder Abschlussgebühren. Gewerbetreibende sind von dieser Regelung ausgenommen.

### **HOCHZEITGABEN**

Die Gemeinde Strasshof überreicht jungvermählten Paaren ein vollständiges Besteck aus hochwertigem Edelstahl. Voraussetzungen dafür sind, dass die Bekanntgabe der Eheschließung spätestens 3 Monate nach der Eheschließung erfolgt, beide Partner den Hauptwohnsitz in Strasshof haben und kein Partner in einer früheren Ehe die Hochzeitgabe erhalten hat.

### **SÄUGLINGSPAKETE**

Nach der Geburt eines Kindes erhalten die Eltern ein gut sortiertes Säuglingswäschepaket, sowie kostenlos wahlweise eine Windeltonne oder Windelsäcke bis zum 2. Lebensjahr des Kindes. Bei Mehrlingsgeburten gilt diese Regelung pro Kind. Weiters ist dem Wäschepaket ein Gutschein im Wert von € 10,-- zum Ankauf eines Lebensbaumes beigelegt. Voraussetzung dafür ist, dass ein Elternteil und das Kind (bzw. die Kinder) in Strasshof mit Hauptwohnsitz gemeldet sein müssen.

## **WINDELSÄCKE FÜR INKONTINENTE**

Personen, die an Inkontinenz leiden, können am Gemeindeamt kostenlos – gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes – Windelsäcke erhalten.

## **GEBÄRMUTTERHALSKREBS**

Für Jugendliche zwischen dem vollendeten 9. – 18. Lebensjahr erfolgt die Impfung in zwei Teilimpfungen. Nach Vorlage der Teilimpfungsbestätigungen und der Bezahlungsbestätigungen werden seitens der Gemeinde 30 % rückerstattet.

Für Erwachsene zwischen dem vollendeten 18. – 26. Lebensjahr erfolgt die Impfung in drei Teilimpfungen. Nach Vorlage der Teilimpfungsbestätigungen und der Bezahlungsbestätigungen werden seitens der Gemeinde 30 % rückerstattet.

## **RUNDE GEBURTSTAGE**

Zum 70., 75., 80. und 85. Geburtstag erhalten die Jubilare eine kleine Aufmerksamkeit im Wert von ca. € 10,--. Ab dem 90. Geburtstag werden im 5-Jahres-Rhythmus Gutscheine im Wert von € 50,-- eines Nahversorgungsgeschäftes überreicht, ab dem 100. Geburtstag im Jahresrhythmus. Zur Goldenen Hochzeit, Diamanthochzeit, Eisenhochzeit, Steinhochzeit, Gnadenhochzeit und Kronjuwelnhochzeit werden ebenfalls derartige Gutscheine überreicht. Diese Förderung gilt auch für alle Personen die mit Nebenwohnsitz in Strasshof gemeldet sind.

## **AUTISTENZENTRUM**

Das Autistenzentrum Strasshof erhält jährlich einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von maximal € 2.200,--. Für die Auszahlung ist die Vorlage von entsprechenden (Ab-) Rechnungen erforderlich.

### **GEWERBEMESSE**

Der Veranstalter der Marchfeldmesse wird von der Gemeinde durch Übernahme von Rechnungen bis zum Betrag von maximal € 2.000,-- gefördert. Der Bauhof der Gemeinde unterstützt diese Veranstaltung mit Arbeitsleistungen.

Dieser Förderkatalog wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn in seiner Sitzung am 27. September 2022 beschlossen.

Alle früher beschlossenen und verlautbarten Förderrichtlinien treten damit außer Kraft.